Anlage zu § 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) der Gemeinde Halstenbek vom 01.01.2005

Auf dem nachfolgend genannten Grundstück hat der Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser durch eine Kleinkläranlage zu beseitigen. Ihm wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen:

Gemarkung Halstenbek, Flur 1, Flurstück 80/3, Thesdorfer Weg 59

Der Überlauf der Kleinkläranlage wird eingeleitet in einen Graben, der vom Grundstück in südwestlicher Richtung zur Düpenau führt.